



## Kreisgruppe Düren

Kreis Düren  
Amt für Landschaftspflege  
und Naturschutz

22.11.2006

### **Letale Vergrämung von Kormoranen in Naturschutzgebieten entlang der Rur im südlichen Kreisgebiet von Heimbach bis nördliche Stadtgrenze Düren**

Der Antrag wird von BUND und NABU abgelehnt.

Begründung:

#### **1.) Verstoß gegen das BNatSchG**

Nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG gehören Kormorane zu den besonders geschützten Arten. Nach Art. 1 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie (RL 79/409/EWG) zählen Kormorane zu den „europäischen Vogelarten“. Gemäß Art. 5 Vogelschutz-RL besteht für die Mitgliedstaaten die Verpflichtung, nach nationalem Recht ein grundsätzliches Fang- und Tötungsverbot von Tieren dieser Art zu erlassen. Gem. § 42 Abs.1 Nr.1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen und zu töten. § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet es u. a. europäische Vogelarten, zu denen der Kormoran zählt, an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten zu stören. § 43 BNatSchG sieht keine Ausnahmemöglichkeit vom Tötungsverbot zu Gunsten der hobbymäßig betriebenen Angelfischerei vor.

Zudem kann ja wohl nicht mehr von einer Ausnahme gesprochen werden, wenn an der gesamten Rur im Kreis Düren der Abschuss zugelassen werden soll.

#### **2.) Kormoran VO**

Auch nach der Kormoran – VO vom 2.5.2006 ist der Abschuss von Kormoranen im NSG nicht zulässig. Von daher verbietet sich der Abschuss in den Naturschutzgebieten NSG „Ruraue von Heimbach bis Obermaubach“ gem. VO der Bez. Reg. Köln, dem NSG „Rurtal von Abenden bis zum Einmündungsbereich der Rur ins Staubecken Obermaubach“ im LP 3,

dem „NSG Staubecken Obermaubach einschließlich Einmündungsbereich der Rur“ im LP 3, dem NSG „Mündungsbereich Staubecken Obermaubach“ gem. VO der Bez. Reg. Köln, dem NSG „Rurtal bei Kreuzau“ im LP 3 und dem NSG „Teilbereiche der Ruraue im Stadtgebiet Düren“ gem. VO der Bez. Reg. Köln. Der Verordnungsgeber war sich sicher dessen bewusst, dass sich der Abschuss nicht mit den Vorgaben eines Naturschutzgebietes vereinbaren lässt. Auch ist nicht davon auszugehen, dass aus der Gebietskulisse der VO Ergebnisse vorliegen, die einen Abschuss von Kormoranen zum Schutz der Äsche rechtfertigen.

### **3.) Verstoß gegen die Vogelschutz- und FFH-RL**

Art. 9 Abs. 1 Vogelschutz-RL sieht keine Ausnahmemöglichkeit von dem von den Mitgliedsstaaten anzuordnenden Fang- und Tötungsverbot zu Gunsten der hobbymäßig betriebenen Angelfischerei vor.

Für die Rur als FFH-Gebiet gilt Art. 16 Abs. 1 der FFH-RL.

### **4.) Kulmination von Kormoranen im NSG**

Aus der Argumentation, dass die Bejagung von Kormoranen außerhalb von Naturschutzgebieten in den NSGen eine Kulmination von Kormoranen auslöst, folgt, dass die Bejagung dann auch außerhalb von Naturschutzgebieten nicht erlaubt werden darf.

### **5.) Störung anderer Arten**

Die Bejagung des Kormorans würde überall an der Rur andere Wintergäste und andere Auebewohner, darunter besonders und streng geschützte Arten beeinträchtigen. Für diese geschützten Arten gilt nach dem Bundesnaturschutzgesetz bzw. dem Bundesjagdgesetz ein Störungsverbot, das durch die Zulassung von Kormoranabschüssen nicht außer Kraft gesetzt wird.

Es ist nicht möglich an der Rur Abschnitte festzusetzen, in denen sich keine Wintergäste aufhalten und die gleichzeitig von Kormoranen aufgesucht werden.

Woher soll z.B. die Schellente wissen, dass nicht sie sondern die Kormorane durch Schüsse vergrämt werden sollen? Die ULB hat dies für das NSG „Staubecken Obermaubach“ bereits erkannt. Allerdings ist die Argumentation, dass nur hohe Individuenzahl eine Störung und Beeinträchtigung der geschützten Arten untersagt, völlig aus der Luft gegriffen. Hinzukommt, dass Tiere sich nicht streng an NSG-Grenzen halten. Im vergangenen Winter hielten sich z.B. mehr Gänsesäger im Bereich des Rurbogens oberhalb der Grünen Brücke auf als auf dem Staubecken. Auch Zwergtaucher, Reiher- und Schellenten halten sich gerne hier auf.

Außer den überwinterten Wasservögeln sind Eisvogel, Wasserramsel und Gebirgsstelze im gesamten Bereich im Winter anzutreffen. Sie sind von der Vergrämung ebenso betroffen wie der Biber.

Die von der ULB vorgeschlagene Bejagung des Kormorans an Schlafplätzen in der Aue gefährdet neben Wasservögeln und Biber auch andere in der Aue lebende Vogelarten, u.a. Spechte und Greifvögel, die ebenfalls streng geschützt sind.

### **6.) Wirtschaftlicher Schaden**

Der gesamte Rurabschnitt wird ausschließlich von Freizeitanglern zur Ausübung ihres Hobbys befischt. Ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden liegt daher nicht vor. Auch von daher verbietet sich der Abschuss.

### **7.) Schutz der Äsche**

Die Datenlage zum Kormoran und zur Äsche, die beide bisher wissenschaftlich nur unzureichend erfasst sind, lässt den Schluss einer solchen drastischen Maßnahme überhaupt nicht zu. Hier muss eine Analyse über Ursachen und Wirkungen erfolgen. Die Fraßschäden durch Kormorane sind wissenschaftlich nachzuweisen. Ein „Räuber“ kann keine Beute

ausrotten. Die Verfolgung des Kormorans steht in krassm Widerspruch zu biologischen Gesetzmäßigkeiten. Bei den Wasservogelzählungen in den vergangenen Wintern konnte im südlichen Kreisgebiet keine große Masse von Kormoranen festgestellt werden. Wir bitten um Vorlage der wissenschaftlichen Untersuchungen zum Äschenbestand und wissenschaftlich fundierte Aussagen über vielfältige Ursachen ihres Rückgangs sowie um detaillierte Angaben auch über die Entwicklung des Kormoranbestandes basierend auf Untersuchungen mehrerer Jahre unterteilt nach Brut-, Schlafplätzen, Anzahl der Brutvögel und Wintergäste, Reproduktionserfolg.

Das Überleben der Äsche hängt von zahlreichen Umständen ab, nicht nur von der Anwesenheit des Kormorans. So verändert z. B. der Grundablass aus den Talsperren aufgrund der niedrigen Temperatur des Tiefenwassers den gesamten Wasserhaushalt. Aus der ehemaligen, natürlichen Äschenregion wurde eine Forellenregion. Auch die Beseitigung von Hindernissen in der Rur, z.B. Totholz, führt zum Verlust der strukturellen Vielfalt und von Versteckplätzen der Äsche und damit zur Verschlechterung des Lebensraumes für die Äsche. Die Äsche sollte durch wasserwirtschaftliche Maßnahmen am Gewässer, z.B. Rückbau von Wanderungshindernissen, Ablass von Oberflächenwasser und ein Artenschutzprogramm gefördert werden. Hierzu zählt auch das Einstellen der Angelei auf Äsche sowie das Verbot von Fischaussetzungen. Die Vergrämung des Kormorans bedeutet ein Herumdoktern an Symptomen aber keine nachhaltige, an den Wurzeln des Problems angreifende Maßnahme.

## **8.) Abschuss**

Ein Abschuss ist wenn überhaupt, dann nur als allerletztes Mittel einzusetzen, vgl. Art. 9 Abs. 1 Vogelschutz-RL. Der Abschuss ist nicht das mildeste, sondern das härteste Mittel zur Vergrämung der Kormorane. Es darf erst dann zum Einsatz kommen, wenn andere Mittel (z.B. akustische Vergrämung) nachweislich keinen Erfolg hatten. Zudem ist ein Lerneffekt, dass Kormorane den Tod eines Artgenossen mit dem Menschen in Verbindung bringen, nicht sicher nachgewiesen. Die Vergrämung beruht hauptsächlich auf der Störung durch den akustischen Effekt (Schuss), so dass nicht zwingend eine Tötung notwendig ist. Aber auch dann ist eine Vergrämung nicht nur der Kormorane sondern aller Wasservögel gegeben.

Der Abschuss von Kormoranen ist mit erheblichem Aufwand verbunden, ohne besonders effizient zu sein. Der Abschuss von Kormoranen in geeigneten Lebensräumen führt dazu, dass andere Kormorane die abgeschossenen Exemplare wieder ersetzen. Verluste im Winterquartier werden auch durch höheren Bruterfolg ausgeglichen

Der Abschuss führt zur Beunruhigung, Auffliegen und dadurch vermehrtem Energieverbrauch bei den Kormoranen. Dies macht höhere Nahrungsaufnahme notwendig. Dadurch würde das Ziel des Vertreibens der Kormorane durch Beschuss, nämlich eine Reduktion der Prädation der Kormorane auf die bestandsbedrohte Äsche, konterkariert womit der Sinn der ganzen Maßnahme mehr als zweifelhaft wird.

Im Übrigen zeigen mehrjährige Erfahrungen aus Projekten mit dem Ziel, Kormorane durch Beschuss zu vertreiben, dass sich die Methode nicht bewährt hat. Zum einen reagieren die Kormorane rasch auf den Beschuss durch erhöhte Fluchtdistanzen, zum anderen ist die Bewegung in den Kormoranbeständen so groß, dass sich ständig andere Tiere an den Gewässern aufhalten. Darüber hinaus hat sich z.B. an der Diemel erwiesen, dass von den erlegten Kormoranen lediglich einer eine Äsche gefressen hatte.

Es ist zu erwarten, dass genau diese Aspekte auch an der Rur zum Tragen kommen. Folglich ist abzusehen, dass der Abschuss von Kormoranen zwar einen erheblichen Aufwand und massive Störungen der betroffenen Schutzgebiete nach sich ziehen würde ohne den gewünschten Effekt zu erzielen.

„Vergrämungsabschüsse sind nach dem derzeitigen stand wissenschaftlicher Erkenntnis nicht zu rechtfertigen. Sie haben in der Regel nur einen positiven psychologischen Effekt auf Angler und Fischer, dafür aber gravierende negative Effekte auch auf

störungsempfindlichere Vogelarten.“ (Taschenbuch für Vogelschutz, Hrsg.: K. Richarz, E. Bezzel, M. Hormann, Wiebelsheim, 2001)

**9.) Naherholungsgebiet**

In einem Naherholungsgebiet wie der Rur bei Kreuzau oder Düren sollte der Abschuss mit Rücksicht auf die Bevölkerung unterbleiben. Schon jetzt fühlen sich Bürger durch die Ausübung der Jagd in der Ruraue gestört (s. DN vom 18.11.06).